

wenn ihm nicht durch das Glück des Unterrichtes das Licht der Offenbarung angezündet wurde! Nicht umsonst hat der Heiland geäußert bei dem Anblicke und bei der Heilung des Taubstummen. Man muß in der That, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, der Meinung beistimmen, welche manche gelehrte Philosophen, wie Buffon, Bonald, Debreyne, Fabriani u. a. ausgesprochen haben: „Surdum et mutum a nativitate, ex se, sine instructione nullam ideam sibi efformare posse, sed quandam esse machinam se moventem, sine reflexione, sine discursu, ideoque, quidquid ab ipso fit, fieri sine ulla idea boni vel mali moralis, et ideo sine vera deliberatione et imputabilitate.“

Was die höheren, übersinnlichen Ideen betrifft, kann man bestimmt behaupten, daß zu denselben der Taubstumme aus sich selbst, durch eigene Abstraction nicht gelangt und daß er somit in Beziehung auf religiöse Erkenntniß fast ärmer ist, als der Heide. Die Einwendungen, welche man gegen diese Behauptung vorbringen könnte, werden wir in einem zweiten Artikel zu widerlegen suchen.

Rechte und Pflichten eines Pfründners in Bezug auf sein Benefizium,

und zwar I. auf die Vermögens-Substanz desselben.

Von Prof. Dr. Ottokar von Gräfenstein in Admont.

Es liegt in der Natur der Sache, daß Jeder, der uns Dienste leistet, eine denselben entsprechende Belohnung verlangen kann. Es können demnach auch Geistliche, welche als Auspender der hh. Sacramente, als Lehrer und Hirten der Gemeinden diesen die höchsten und werthvollsten Dienste leisten, dafür eine Belohnung ansprechen, welche, da diese Dienste alle ihre Zeit und Kraft in Anspruch nehmen, in dem vollen, anständigen Unterhalte zu bestehen hat.

Dies erkannten schon die heidnischen *Egyptier* (Gen. 47) und die *Römer*, welche durch eigene Geseze, die zu ihrer Staatsverfassung gehörten, für den Unterhalt ihrer Geistlichen sorgten. Das Gleiche finden wir bei den *Juden*. Obwohl der Stamm *Levi* bei der Vertheilung des gelobten Landes leer ausging, war doch für seinen Unterhalt durch Anweisung von Zehnten, Erstlingen der Thiere und Früchte, reichlichen Antheilen an den Opfern u. s. w. (Num. 18) so genügende Fürsorge getroffen, daß das Einkommen der *Leviten* das eines jeden anderen, selbst größeren Stammes weit überwog.

Ebenso erklärte der göttliche Heiland, daß der Arbeiter seiner Speise und seines Lohnes würdig sei (Matth. 10, 10. Luc. 10, 7.) und der Weltapostel lehrt, daß Jene, welche Anderen Geistliches säen, von deren Fleischlichem ernten, daß Jene, die im Heiligthume arbeiten und dem Altare dienen, auch davon essen, und daß die, welche das Evangelium verkünden, davon auch leben sollen. (1. Cor. 9, 7—14)

Indeß gab es doch durch mehrere Jahrhunderte keine kirchlichen Beneficien im heutigen Sinne des Wortes. Das Christenthum breitete sich in den ersten Jahrhunderten vornehmlich in Städten aus. Jeder größeren Gemeinde stand ein Bischof vor, der Alles in Allem der eigentliche Seelsorger (Parochus) war, wie denn auch, als nach Aufhören der Verfolgungen die Kirche in ihrer großartigen Organisation öffentlich auftrat, die bischöflichen Sprengel Parochien genannt wurden. Nach den ältesten Kirchengesezen durfte Niemand ohne Titel ordinirt werden, unter welchem Worte aber man ursprünglich nicht die Versicherung eines lebenslänglichen Unterhaltes verstand, sondern vielmehr eine bestimmte Kirche, deren Dienste sich Jemand widmen wollte.

Allerdings hatte der für den Dienst einer gewissen Kirche Ordinirte einen Anspruch auf seinen Unterhalt aus den Einkünften derselben, welche meist aus den Opfern

der Gläubigen herrührenden Einkünfte nach Aufhebung der Gütergemeinschaft Anfangs in drei Theile (für die Kirche, den Clerus und die Armen), später seit PP. Simplicius und Gelasius (can. 27. 28. Caus. XII. quaest. 2.), durch Auscheidung eines besonderen Antheiles für den Bischof, in vier Portiones oder Quartas getheilt wurden; jedoch ein bestimmtes Ausmaß der Einkünfte jedes einzelnen Geistlichen aus eigens zu seinem Unterhalte angewiesenen Gütern kannte man nicht; auch hatte kein an einer Kirche angestellter Cleriker eine eigene, ordentliche Gewalt (*Jurisdictio propria et ordinaria*), sondern alle waren nur Gehilfen des Bischofes, welcher der *Cardo* war, um welchen alle *Clerici inordinati* (*intitulati*) sich bewegten.

Und diese Verhältnisse dauerten in den Städten durch mehrere Jahrhunderte fort, um so mehr, als die Bischöfe schon frühzeitig nach dem Vorgange eines heil. Augustin von Hippo, Eusebius von Cæsarea und Anderen ihren Clerus zu einem gemeinschaftlichen Leben nach Art der Mönche um sich versammelten und es sich nicht nachweisen läßt, daß — Rom und Alexandria ausgenommen — vor dem Jahre 1000 in bischöflichen Städten neben dem Bischofe noch andere Seelsorger mit selbstständigem Wirkungskreise fungirt hätten, was erklärlich ist aus der Kleinheit der damaligen Städte; denn die Ausbildung und Blüthe des Städtewesens gehören eben den darauffolgenden Jahrhunderten an.

Am Frühesten entwickelten sich unsere dermaligen Beneficien auf dem Lande. Als das Christenthum nach und nach von den Städten auf das Land sich ausbreitete, wurde die Seelsorge auf demselben anfangs wohl, wenigstens im Oriente, durch Landbischöfe (*χωρεπίσκοποι*), deren zuerst das Concil. Antioch. vom Jahre 269 erwähnt, versehen; jedoch zeigte sich bald überall die Nothwendigkeit, daselbst ständige Geistliche anzustellen. Diese mußten Anfangs die Einkünfte ihrer Kirchen an den Bischof abliefern, der sie nach Bedürf-

nitz vertheilte. Später überließ man den am Lande angestellten Clerikern die Oblationes, forderte aber später die Einsendung der übrigen Einkünfte.

Nachdem die Bisthümer besser dotirt waren, fingen die Bischöfe an, auf ihre Quarta von den Landkirchen zu verzichten zu Gunsten der an denselben angestellten Cleriker und eine Ablieferung derselben sollte nach einer Anordnung der Synode von Carpentras vom Jahre 527 nur stattfinden, wenn die bischöfliche Kirche außer Stande ist, ihre Ausgaben zu bestreiten und die Landkirche reichlich dotirt ist. Auch die Quarta pauperum fiel den Landgeistlichen mit der Zeit zu, da für die Armen eigene Schenkungen gemacht wurden und die Klöster, denen sich lange Zeit die christliche Wohlthätigkeit fast ausschließlich zuwandte, zu Wohlstand gelangt, die Sorge für die Armen auf sich nahmen.

Was den schon frühzeitig mit manchen Seelsorgstationen verbundenen Grundbesitz anbelangt, verbot zwar noch P. Gelasius zu Ende des 5. Jahrhunderts ausdrücklich, den Genuß desselben den Clerikern zu überlassen (can. 23. Caus. XII. qu. 2); indessen geschah dies dennoch vom 6. Jahrhunderte an: zuerst selten, dann immer häufiger; anfangs auf Widerruf oder nur kurze Zeit, z. B. auf fünf Jahre, später auf Lebenszeit; immer aber noch über specielles Ansuchen (daher die Bezeichnung *Precaria*), jedoch so, daß, wie das III. Concil v. Orleans a. 538 bestimmte, der Bischof dem Landseelsorger wegen Ungehorsams oder eines Vergehens den Genuß der Grundstücke wieder entziehen konnte.

(Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die freilich nicht beneidenswerthe Stellung der Succursal-Pfarrer (*Desservants*) in Frankreich von der diesbezüglichen älteren Kirchendisziplin nicht gar so sehr abweicht.)

Zu gleicher Zeit entwickelte sich auch die Trennung des eigentlichen Kirchen-Vermögens (Fabrik-

gut) von dem Pfründengute; für das erstere wurde eine eigene Verwaltung eingeführt, die Verwaltung des letzteren aber den Pfründnern selbst überlassen. In Folge dessen stellte sich allmählig der Grundsatz fest, daß mit jedem ständigen Kirchenamte, namentlich dem eines Pfarrers, eine ständige Einnahme aus Oblationen, Zehenten oder anderen nutzbringenden Rechten und den Erträgen von Grundstücken als Entlohnung des geleisteten Kirchendienstes verbunden sein müsse. Für dieses Verhältniß kam schon früher das Wort „Beneficium“ vor, jedoch nur in dessen weiterem Sinne als Wohlthat, weil insbesondere die Ueberlassung unbeweglicher Güter an die Landseelsorger eine besondere Gunst des Bischofes war. Seit dem 8. Jahrhunderte aber ward dieses Wort im engeren Sinne genommen nach Analogie der weltlichen Lehen, welche auch beneficia hießen. Gleichwie der weltliche Vasall ein Recht hatte auf den Genuß des ihm von seinem Lehensherren für geleistete und zu leistende Kriegsdienste verliehenen Lehens so lange, als er nicht wegen Felonie desselben verlustig erklärt wurde: so sollte auch dem geistlichen Beneficianten, als kirchlichen Lehensmanne, ein Recht zustehen auf den lebenslänglichen Genuß der mit einem ständigen Kirchenamte verbundenen Einkünfte; und König Ludwig der Fromme bestimmte in einem von Gratian aufgenommenen Capitulare vom Jahre 817, daß zu jeder Kirche mindestens ein Mansus (Grundbesitz eines Kleinhüblers) gehören und dem Presbyter von diesem Mansus, von den Zehenten, Häusern, Höfen und Gärten, wie auch von den Oblationen Nichts entzogen werden dürfe, und derselbe durchaus zu keiner anderen, als nur zu der mit dem Beneficium verbundenen Dienstleistung (servitium ecclesiasticum) verpflichtet sein sollte. (c. 25. C. XXIII. qu. 8.)

Die Canonicats-Präbenden machten sich von selbst nach Aufhebung der *vita communis* durch die Vertheilung des längst schon von dem bischöflichen Tafelgute getrennten Ca-

pitel-Vermögens unter eine bestimmte Anzahl von Capitularen.

Hier haben wir schon beinahe alle charakteristischen Merkmale eines kirchlichen Beneficiums, wie es sich im Laufe der Zeiten entwickelt hat, und welches vom kanonistischen Standpunkte aus nichts Anderes ist, als: „das lebenslängliche Recht eines Clerikers auf gewisse, aus hiezu bestimmten Gütern fließende Einkünfte wegen eines ihm von seinen kirchlichen Obern bleibend verliehenen Kirchenamtes.“ Uebrigens wird das Wort beneficium auch gebraucht zur Bezeichnung des Kirchenamtes (officium), mit welchem obiges Recht verbunden ist, denn: „beneficium datur propter officium.“

Nach dieser gedrängten Darstellung der Entstehung unserer jetzigen Beneficien komme ich nun zu unserer Frage: Welche Stellung nimmt der Pfründner ein in Bezug auf sein Beneficium?

Um diese Frage zu lösen, muß man vor Allem unterscheiden: I. zwischen der Vermögens-Substanz des Beneficiums und II. den Früchten desselben.

I.

Die Vermögens-Substanz (Stamm-Vermögen) einer Pfründe besteht in den ihr eigenthümlichen Realitäten an Häusern, Gärten, Wiesen, Aeckern, Weingärten und Waldungen, in den auf ihren Namen angelegten Capitalien und ihr zustehenden nutzbaren Rechten (als Natural- oder Geldleistungen, Jagd- oder Fischereirechten etc.), deren jährliche Erträgnisse (Fructus) dem Beneficiaten zu seinem Unterhalte zugewiesen sind.

Zum Stamm-Vermögen einer Pfründe gehören auch die Pretiosen, die von früheren Beneficiaten zu Gunsten derselben hinterlassen oder von Wohlthätern geschenkt worden sind, worüber der Artikel XXI. des österreichischen Concordates

eine besondere, weiter unten vorkommende Bestimmung enthält; desgleichen auch der fundus instructus der Pfründen-Bohn- und Wirthschaftsgebäude, wo ein solcher laut Inventars vorhanden ist.

Ferner gehören zur Substanz des Pfründen-Vermögens die in einem Pfründen-Grundstücke entdeckten Schätze an Gold, Silber, kostbaren Antiquitäten und Kunstwerken, wie auch die an den Tag kommenden Steinbrüche, Kohlen- oder Erzlager.

Daß der Beneficiat durch Entdeckung solcher Schätze nicht Eigenthümer derselben wird, sondern er und seine Nachfolger nur die Früchte dieser Entdeckung ansprechen können, ist von dem römischen Stuhle längst schon entschieden worden.

Eine solche Entscheidung der S. Congreg. Conc. liegt vor vom 28. Jänner 1854. Das Capitel von Lateran veranstaltete auf einem ihm gehörigen Grundstücke Nachgrabungen nach alten Kunstwerken. Das Ergebniß war ein günstiges; es wurden Statuen und andere Antiquitäten zu Tage gefördert, für welche 1200 Scudi gezahlt wurden. Jetzt fragte es sich, wem dieses Geld gehöre. Die einen Canoniker behaupteten, der ganze Erlös sei als ein beneficium Dei et donum fortuitum unter sämtliche Capitularen zu vertheilen; andere meinten, nur die Hälfte des Geldes sei als Finderlohn zu vertheilen, das Uebrige aber soll als Capital der mensa capituli zufallen; eine dritte Partei (in diesem Falle die Pars sanior) endlich sprach sich dahin aus, daß die ganze Summe zum Vortheile der Capitelmasse (des Stamm-Vermögens) anzulegen und nur die Interessen davon als jährliche Fructus unter die jeweiligen Capitularen zu vertheilen seien. Bei einer solchen Verschiedenheit der Meinungen wurde der Fall der S. Congr. Conc. vorgelegt und diese entschied im Sinne der letztgenannten Partei: daß nämlich der Erlös der verkauften Kunstwerke „ex integro“ der Mensa Capituli zufallen solle, u. zw. aus dem Grunde,

weil der entdeckte Schatz nicht als *Fructus*, die jährlich wiederkehren, sondern als zum Stamm-Vermögen gehörig betrachtet werden müsse, und deßhalb nicht dem Nutznießer (den damaligen Capitularen), sondern dem Eigenthümer, in diesem Falle dem Capitel als juristische Person, zukomme. Eine gleiche Entscheidung erließ dieselbe Congregation schon früher unterm 17. December 1796 in einem ähnlichen Falle, wo auf einer Besichtigung des Cathedral-Capitels von Palästina alte Kunstwerke im Werthe von 900 Scudi ausgegraben wurden. (Bering's Archiv 1868, IV. Heft.) Von einer dritten Entscheidung der Curie wird unten bei den Pfründen-„Früchten“ die Rede sein.

Hinsichtlich der Vermögens-Substanz der einzelnen Pfründen herrscht bekanntlich die größte Verschiedenheit. Während es einerseits Beneficien gibt, deren Stamm-Vermögen den Werth von mehreren hunderttausend Gulden und noch mehr repräsentirt, finden wir andererseits Pfründen, deren ganze Vermögens-Substanz in einem kleinen Pfarrhose, noch kleinerem Stalle, einem Gärtchen, etlichen Obstbäumen und dem Bezugsrechte eines winzig kleinen Jahreseinkommens besteht, welches den Namen einer *Congrua* (*Sustentatio*) nicht verdient; eine Verschiedenheit, welche, weil wir sie in der ganzen Welt, in den verschiedenen Klassen der menschlichen Gesellschaft bemerken, auf göttlicher Anordnung oder Zulassung beruhen muß.

Auf diese Vermögens-Substanz seines Beneficiums hat der Pfründner kein Eigenthumsrecht (*Dominium*), weil die Pfründe, sobald sie als solche durch die Autorität des kirchlichen Oberen errichtet ist, als immerwährende Stiftung eine juristische Person ist, die für sich selbst besteht und selbst Eigenthümer ihres Vermögens ist, nämlich: *Dominus particularis*, zum Unterschiede von dem *Dominium universale*, welches der allgemeinen Kirche auf sämtliche Kirchengüter zusteht.

Obwohl noch immer gestritten wird über die Frage, wem das Eigenthumsrecht auf die Kirchen- und Pfründengüter zustehe, spreche ich doch ohne Bedenken die Behauptung aus, daß die Kirche oder Pfründe selbst der Eigenthümer ihrer Güter ist, und zwar nicht bloß deswegen, weil diese Meinung in vielen Stellen des Corpus Jur. can. begründet ist und von den bewährtesten Canonisten vertheidigt wird, sondern, weil auch der heil. Stuhl in mehreren Entscheidungen, wie in den oben angeführten der S. C. C. vom Jänner 1854, sich dafür erklärt und ebenso unser hochw. fb. Ordinariat erst jüngst im Kirchl. Verordnungsblatte vom Jahre 1876, N. VII., 30. deutlich sich für dieselbe ausgesprochen hat; indem es befahl, bei Eintragungen der Liegenschaften und Rechte einer Kirche oder Pfründe in das Grundbuch als Eigenthümer: die römisch-katholische Kirche, resp. Pfründe N. anzugeben.

Dies gilt auch von der einem Stifte, Capitel, einer Universität oder Dignität pleno jure incorporirten Pfründe. Gleichwie der Stifter eines Pfarr-Beneficiums, wenn er auch alle zu einer Stiftung erforderlichen Acte (Dos, aedificatio, fundus) aus Eigenem geleistet hätte, von dem Augenblicke an, wo der Bischof diese Stiftung acceptirt und sie als eine Pfarrpfründe erklärt, aufhört, der Eigenthümer des hergeschenkten Grundes, der ausgeworfenen Dos und der aufgeführten Pfründengebäude zu sein und fortan nur mehr Patron ist, ebenso besitzt auch ein Stift auf eine ihm incorporirte Pfründe, wenn es gleich dieselbe gestiftet hätte, kein Dominium, sondern als Stifter ist es nur mehr Patron des Beneficiums und in Folge der Incorporation der habituelle Inhaber desselben, d. h. der eigentliche Beneficiat, (Pastor principalis), dem bloß der Genuß der Früchte zusteht.

Freilich ist die Pfründe als bloß ideale, fingirte Person nicht im Stande, ihr Vermögen selbst zu verwalten, sich selbst nach Außen zu vertheidigen, noch auch fähig, das Officium,

zu welchem das Beneficium gestiftet ist, zu besorgen; deßhalb aber steht ihr eben eine physische Person zur Seite in dem Beneficiaten, der Alles dieses in ihrem Namen thut und dafür die Früchte ihres Vermögens genießt.

Ist der Pfründner auch nicht Eigenthümer (Dominus) des Pfründen-Vermögens, ist er doch der Administrator und Defensor desselben mit den Rechten und Pflichten eines Vormundes (Tutor) der Pfründe, welche, als unfähig, sich selbst zu vertreten, einer Mündel (Papilla) gleich geachtet wird. In diesem Verhältnisse zu seinem Beneficium wird er in den Canones auch „tamquam Dominus“ genannt, weil er durch die canonische Institution ein jus in re auf die Pfründe erlangt; er wird auch als Procurator in rem suam bezeichnet, weil er durch kluge und sorgfältige Verwaltung des Pfründen-Vermögens in der Lage ist, die Früchte desselben zu erhöhen und so seinen eigenen Vortheil zu fördern.

Man hat die Stellung eines Pfründners zu seinem Beneficium bald mit der Stellung eines Nutznießers (Usufructuarius) verglichen, bald mit der eines Lehensmannes (Vassallus); es paßt jedoch keiner dieser Vergleiche, da der Pfründner offenbar größere Rechte hat als ein bloßer Nutznießer, der die Oberfläche seines Nutzungs-Objectes nicht verändern darf, und weniger Rechte als ein Vasall, welcher durch Verträge auch seine Nachkommen verbinden kann, was ein Beneficiat nicht darf. Dafür hat dieser auch weniger Lasten als ein Lehensmann, der alle, auch die größten, Reparaturen und Baulichkeiten an seinem Lehen aus Eigenem bestreiten muß.

Am passendsten vergleicht man die Stellung des Pfründners zum Stammvermögen seines Benefiziums mit der eines Vormundes, welcher unter Aufsicht einer obervormundschaftlichen Behörde (bei uns Kirche und Staat) verpflichtet ist, das Vermögen seiner Mündel, der Pfründe, gewissenhaft

zu verwalten und ihre Rechte sorgfältig zu wahren, wofür er auch hinreichende Emolumente bezieht in dem Genuße sämtlicher Früchte dieses Vermögens, da seine Pupille nie großjährig und fähig wird, ihr Vermögen selbst zu verwalten und zu genießen.

Als Administrator des Beneficial-Vermögens ist er berechtigt, die Oberfläche der zur Pfründe gehörigen Grundstücke zu verändern; er kann Häuser bauen, Wiesen in Acker und vice versa umwandeln u. dgl.; alles dieses aber nur zur Meliorirung der Pfründe, weshalb er sich sorgfältig vor gewagten und kostspieligen wirthschaftlichen Versuchen zu hüten hat. Wie der Pfründner einen Ersatz der auf die Verbesserung des Beneficiums gemachten Auslagen ansprechen kann, weil dieß vom P. Alexander III. auch den Pächtern von Kirchengütern zuerkannt worden ist, (cap. 1. I. 41) ebenso kann er bei einer Deteriorirung der Pfründe zum Ersatze des durch seine Schuld angerichteten Schadens verhalten werden.

Gänzlich verboten ist ihm ohne höhere Bewilligung jede, auch nothwendige Veräußerung eines zum Stammvermögen der Pfründe gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Gutes; ebenso die Aufnahme von Passivkapitalien auf Namen des Beneficiums, und die Aufkündigung eines nutzbringend angelegten Pfründen-Activkapitals, außer wegen besserer Sicherstellung oder vortheilhafterer Anlegung desselben; weil durch alle diese Akte die Substanz des Pfründenvermögens alterirt und vermindert würde. Zurückgezahlte Activ-Kapitalien ist er berechtigt und verpflichtet, allsogleich wieder nutzbringend anzulegen. (Bei Anlegung solcher Kapitalien bei Privaten muß der Beneficiat sich früher durch einen Einblick in das Grundbuch von dem Vorhandensein der durch den §. 230 des allg. b. Gesetzbuches vorgeschriebenen Pupillar-Sicherheit überzeugen.) Als Nutznießer der Pfründe steht es ihm zwar frei, die Beneficial-Grundstücke entweder selbst zu bewirthschaften,

oder dieselben zu verpachten; da er aber nach seinem Abgange oder Tode das Beneficium unverändert und ungeschmälert, so wie er es übernommen, seinem Nachfolger zu hinterlassen hat, kann er die Grundstücke nur für die Dauer seines Lebens verpachten und sein Nachfolger wäre an einen darüber hinaus reichenden Pachtvertrag selbst in dem Falle nicht gebunden, wenn der Pachtschilling bereits für die ganze Reihe von Jahren in vorhinein wäre erlegt worden. (Trid. sess. 25 c. 11. de ref.) Durch Partikulargesetze kann die Erlaubniß zur Verpachtung auf eine noch kürzere Zeit beschränkt werden, wie dieß der Fall ist in Oesterreich überhaupt, (cf. Kultus-Minist.-Verordnung v. 20. Juni 1860) und insbesondere in der Diöcese Seckau, wo dem Pfründner nur eine höchstens dreijährige Verpachtung der Pfründen-Grundstücke bewilligt, die Verpachtung aber von Beneficial-Weingärten und Waldungen gänzlich untersagt ist. (Seck. Kirchl. Verord. Blatt 1859, VIII. 28. §. 55.) Als *tanquam Dominus* und *Procurator in rem suam* hat der Pfründner nicht nur die Steuern von den Pfründengütern zu entrichten, sondern ist auch, wenn nicht besondere Verträge, Partikulargesetze oder Gewohnheiten ihn davon befreien, verpflichtet, die kleineren Reparaturen an den Beneficialgebäuden als: Ausbesserung der Fußböden, Dächer, Thüren, Fenster und Schlösser, Einsetzung einzelner Fensterscheiben und Ofenstücke, und meistens auch die Rauchfangkehrer-Bestallung aus Eigenem zu bestreiten. Zu größeren Reparaturen und Baulichkeiten kann er nur in zwei Fällen verhalten werden: 1. wenn dieselben durch seine Schuld, durch Vernachlässigung der ihm obliegenden kleineren Ausbesserungen nothwendig geworden sind und 2. wenn die Pfründe ein reines Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. ö. W. abwirft. (Kirch. Konkurrenz-Gesetz v. 28. April 1864). Zur Erlangung einer vollkommenen Kenntniß des gesammten Vermögensstandes einer Pfründe, welche jedem Beneficiaten nothwendig ist, sowohl zur Ausübung seines Rechtes auf den Genuß der Pfründen-

früchte, als auch, um als Tutor das Beneficium in seinen Rechten und Gütern schützen und vertheidigen zu können, muß bei jeder Pfründe über die zur selben gehörigen Realitäten, Pretiosen, Kapitalien, nutzbringenden Rechte und anderes Vermögen ein Pfründen-Inventar errichtet und genau fortgesetzt werden mit Angabe des Werthes der einzelnen Gegenstände, des Erträgnisses von Grund und Boden, der Währung und des Zinsfußes der Kapitalien 2c. und zwar in drei Parien, für die Pfründe, das Hochw. Ordinariat und die politische Landesstelle.

Jede Veränderung (Zuwachs oder Verminderung) des Inventars ist sorgfältig anzumerken, und bei einem Todes- oder Veränderungsfalle in der Person des Pfründners ist dasselbe von dem Patronatscommissär mit Zuziehung des Dechanten genau durchzugehen, und, wenn sich bei einem Inventarialstücke ein Abgang oder eine beträchtliche Deterioration zeigt, die Erhebung der Ursache zu pflegen und der Schuldige zum Ersatze anzuhalten. Von Zeit zu Zeit, besonders in derlei Veränderungsfällen, ist ein neues Inventar zu verfertigen.

Der Seelsorger und die Verbreitung der Gebetbücher.

Von Johann Langthaler in St. Florian.

I.

Ist es von höchster Wichtigkeit, daß der Seelsorger alle Sorgfalt auf Verbreitung guter Hausbücher verwende, so darf er einem anderen Zweige katholischer Literatur, nämlich den Gebetbüchern auch nicht gleichgiltig gegenüberstehen. Welche wichtige Aufgabe hat in den Händen des Christen ein gutes Gebetbuch! Es ist ein wahrer Schatz für die gebildeten und ungebildeten Christen; denn von beiden gilt das Wort des Abtes Agathon, das Gebet sei wohl die nützlichste, aber zugleich die schwierigste